

Ein Fall aus der Praxis des (Senioren-)Sicherheitsberaters; heute: Betrügerischer Wechsel des Energieversorgers (Folge 40 der Reihe „Aber sicher!“)

Wie ich durch neuere Zeitungslektüre erfuhr, habe sich ein Bürger aus einem Nachbarlandkreis an die Redaktion der Zeitung gewandt und um Hilfe in folgendem Anliegen gebeten:

Ein Mitarbeiter angeblich „seines“ Energieversorgungsunternehmens hatte bei ihm angerufen und ihm geraten, in einen anderen Tarif zu wechseln. Als dann der Vertrag per Post gekommen war, stellte er fest, dass er gleich den Anbieter gewechselt hatte. Das war ja nun gar nicht die Absicht des Mannes.

Was ist nun in solch einem Fall zu tun?

- Es gilt auch hier das Gesetz über den Widerruf von Haustür- und ähnlichen Geschäften. Danach hat der Betroffene innerhalb von 2 Wochen die Möglichkeit, den ungewollten Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf sollte per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Zur Fristenwahrung ist nur das Absendedatum entscheidend. Wurde der Widerruf wirksam ausgesprochen, ist der Vertrag nichtig, d. h., es ist alles so, als wäre der Vertrag nie zustande gekommen.
- Sollte die Widerrufsfrist bereits verstrichen sein, so ist es ratsam, den aufgezwungenen Vertrag unverzüglich wegen arglistiger Täuschung schriftlich anzufechten. Entsprechende Textvorschläge finden sich in den Internetportalen der Verbraucherzentralen.
- Daneben sollte gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen schriftlich festgelegt werden, dass es den Betroffenen nicht mehr kontaktieren darf.
- Zur Sicherheit kann bei den Verbraucherzentralen konkrete Rechtsauskunft eingeholt werden.
- Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass im übrigen die normalen Kündigungsfristen gelten.

Christoph Fuchs